

SAMTGEMEINDE SÖGEL

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

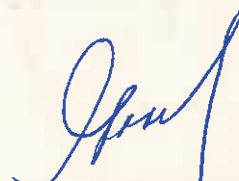
PRÄAMBEL

Auf Grund des §1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch ~~Art. 49 des Gesetzes~~ ^{18.2.1986} ~~vom 6. 7. 1979~~ (BGBl. I S. ~~279~~ ²⁶⁵), i. V. m. §40/ §72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ^{10.5.1986} ~~9.~~ Gesetz vom ~~20.12.1984~~ ¹⁹⁸⁶ (Nds. GVBl. S. ~~200~~ ¹⁴⁰), hat der Samtgemeinderat diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (..... Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Sögel den **19. Juni 1986**


.....
Ratsvorsitzender




.....
Samtgemeindevorstand

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG



Wohnbauflächen



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Forstwirtschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Nov. 1985 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Dez. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 5. Dez. 1985

Samtgemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blattnr. 3010 / 20 u.a.

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Meppen und vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt, Ausgabejahr 1953 u.a.

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Samtgemeinde Sögel erteilt durch das Katasteramt Meppen am 24.10.85 u.a. Az: A 2559 / 85 u.a.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte, Tel. 05951/501

Werlte, den 14. 4. 86

Abeln

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Feb. 1986 den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12. Feb. 1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 24. Feb. 1986 bis 25. März 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Sögel, den 25. März 1986

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 19. Juni 1986 beschlossen.

Sögel, den 19. Juni 1986

Samtgemeindedirektor

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 3099-2/104-54047) vom heutigen Tage auf Antrag der Gemeinde vom 3. SEP. 1986 gemäß § 6 Abs. 6 BBauG genehmigt. Die kundlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 3. SEP. 1986 gemäß § 1 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg, den 3. SEP. 1986
Genehmigungsbehörde



Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den

Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG am 15. Okt. 1986 Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15. Okt. 1986 wirksam geworden.

Sögel, den 15. Okt. 1986

Samtgemeindedirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

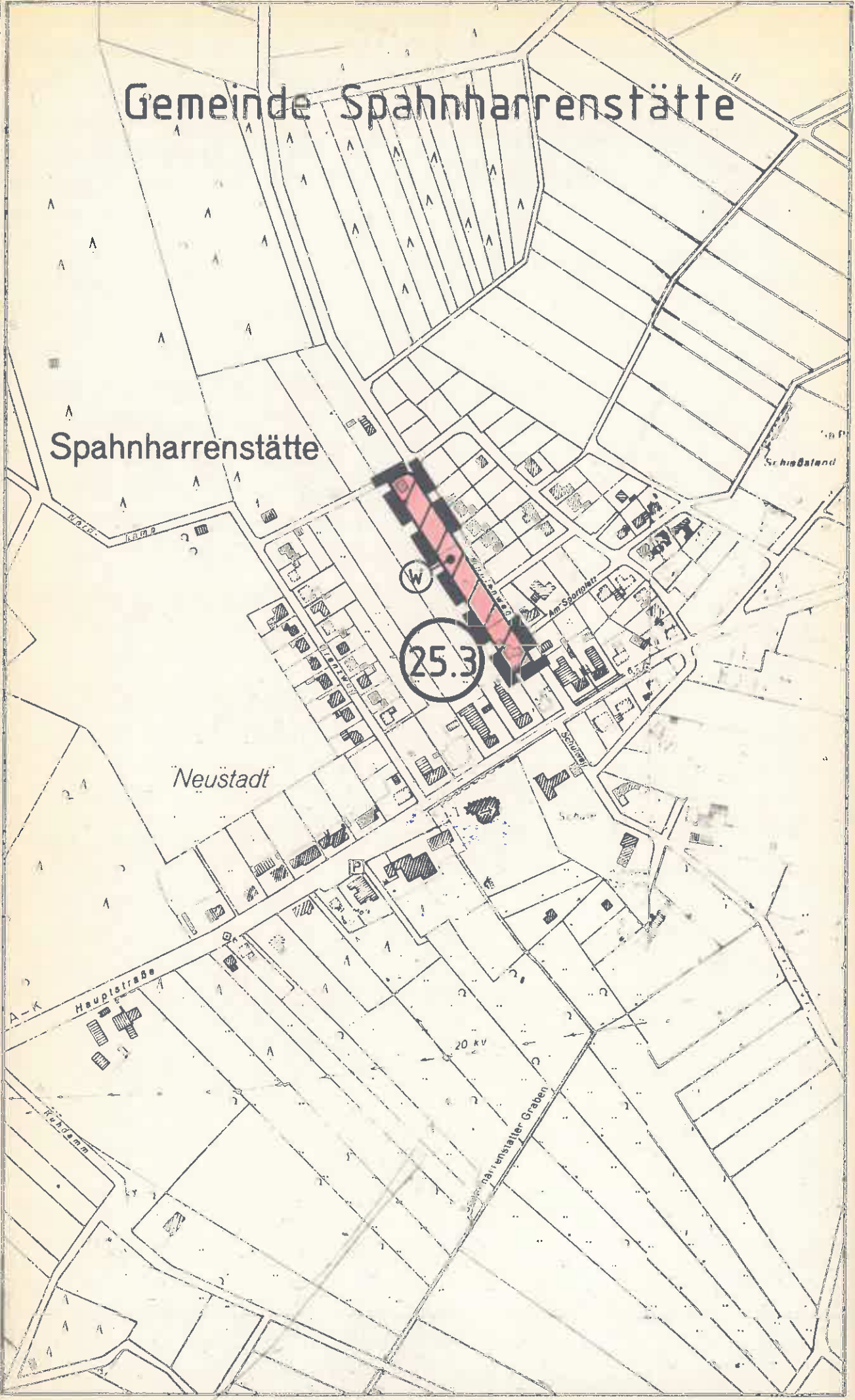
Sögel, den

Samtgemeindedirektor

Gemeinde Spahnharrenstätte

Spahnharrenstätte

Neustadt



Gemeinde Hüven

Reitplatz

Hüven

25.2

G

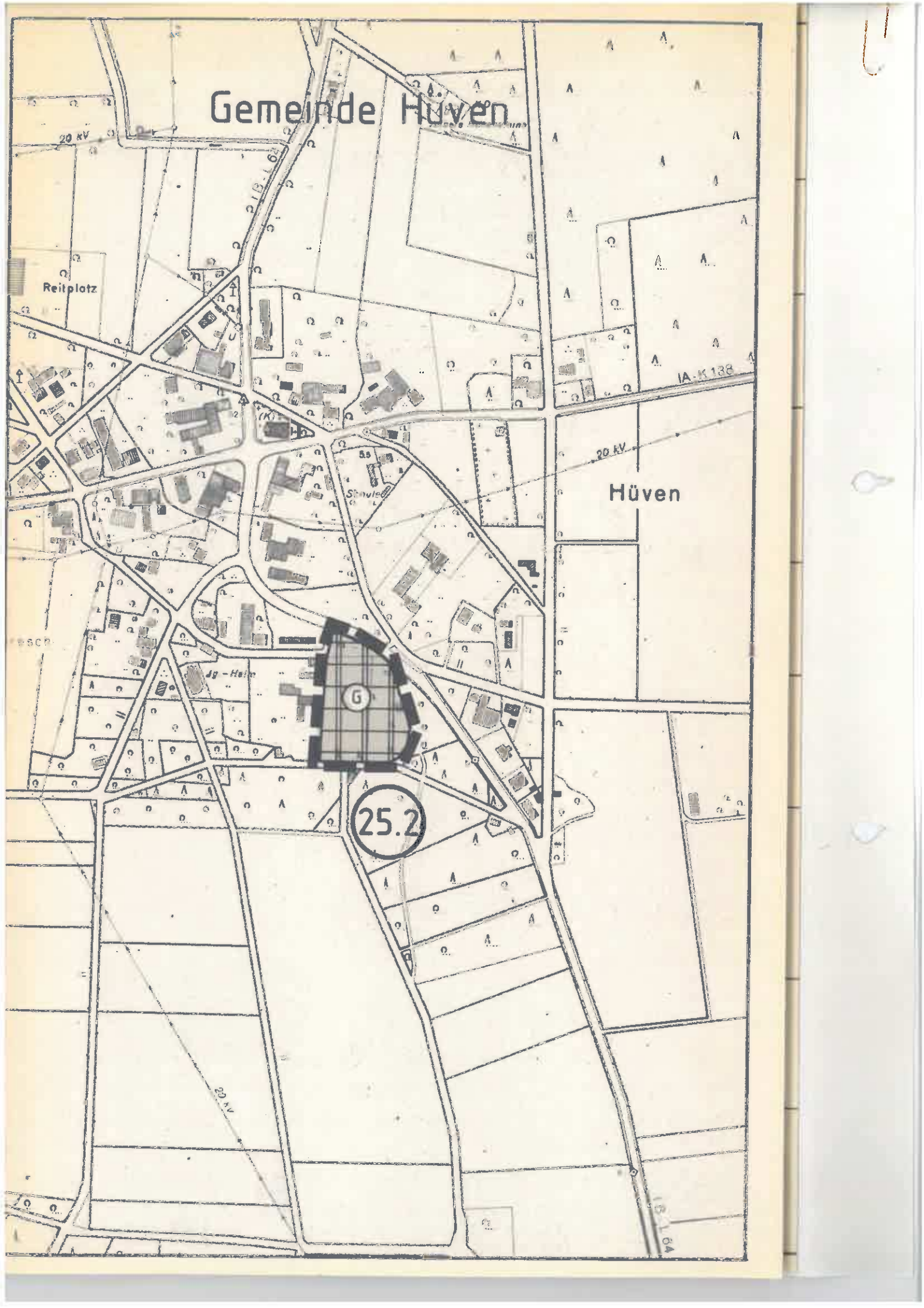
218.16

IA-K 136

20 KV

20 KV

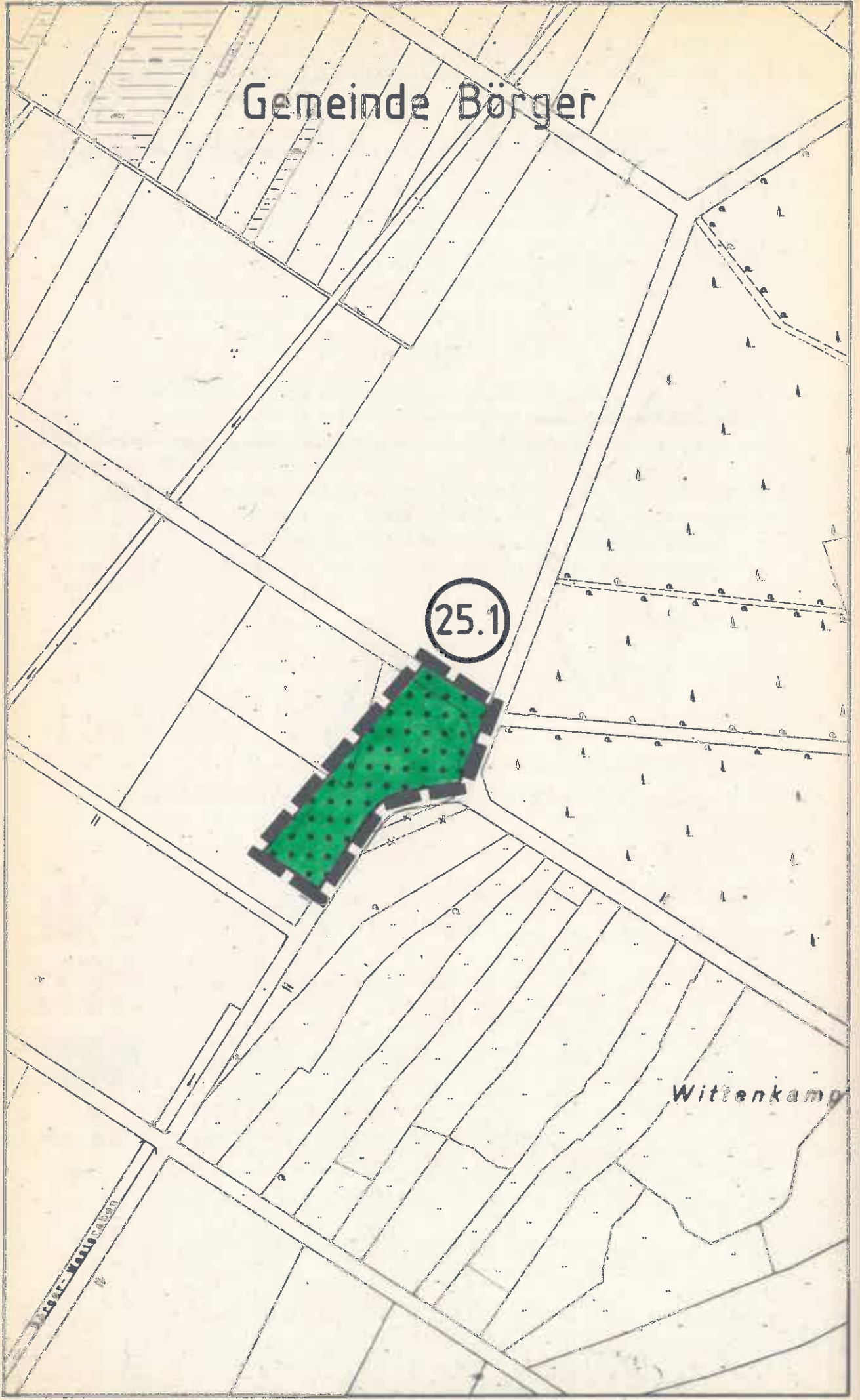
13.164



Gemeinde Börger

25.1

Wittenkamp





Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mitgliedsgemeinden: Börger, Hüven, Spahnharrenstätte

Lage der Gebiete und vorhandene Nutzungen

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel besteht aus drei Teilflächen.

zu 25.1: Diese Fläche liegt in der Gemeinde Börger und wird derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt.

zu 25.2: Die Teilfläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Hüven und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

zu 25.3: Diese Teilfläche liegt im Ortsteil Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der räumlichen Entwicklung

zu 25.1: Die Mitgliedsgemeinde Börger hat durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen. Im Laufe des damaligen Planungsverfahrens hatte der Rat der Gemeinde Börger beschlossen, diese Fläche, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt wird, in einer nächsten Flächennutzungsplanänderung als Waldfläche auszuweisen. Der Samtgemeinderat unterstützt die Absicht der Gemeinde Börger, den Waldanteil zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Aufforstung dieser Fläche erscheint sinnvoll, da sie unmittelbar im Westen an eine vorhandene große Waldfläche angrenzt. In der laufenden Flächennutzungsplanänderung wird sie daher als 'Fläche für die Forstwirtschaft' dargestellt. Sie soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Die abgegrenzte Fläche ist in der Zuteilungskarte beim Amt für Agrarstruktur Meppen. Diese Fläche soll die Gemeinde Börger im Rahmen der laufenden Flurbereinigung erhalten. In dem zum Wege- und Gewässerplan gehörenden landschaftsplanerischen Begleitplan ist die Fläche als künftige Forstfläche dargestellt. Eine Ausweitung über die abgegrenzte Fläche hinaus ist nicht vorgesehen, da dies zu Interessenkonflikten mit den Bedürfnissen der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr führen würde.

zu 25.2: Die Mitgliedsgemeinde Hüven verfügt über keine gewerblichen Bauflächen. Aufgrund von geplanten Betriebsverlagerungen ist daher die Darstellung einer solchen Fläche notwendig. Der Samtgemeinderat unterstützt die Absicht des Rates der Gemeinde Hüven, am vorgesehenen Standort ein Gewerbegebiet zu schaffen. Da keine immissionssensiblen Nutzungen angrenzen, erscheint die Standortentscheidung städtebaulich sinnvoll. Die Fläche wird als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt.

Im Hinblick auf die gewachsene Wohnbebauung in einer Entfernung von etwa 100 m östlich von der gewerblichen Baufläche sind in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Beschränkungen für bestimmte Anlagearten nicht auszuschließen.

Für eine Gliederung nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen kommt vor allem die Art oder der Grad des flächenbezogenen Immissionsverhaltens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Betracht.

zu 25.3: Die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Spahnharrenstätte vollzieht sich im Ortsteil Neustadt. Der Mühlenweg ist mit allen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen und verkehrsgerecht ausgebaut. Aus diesem Grunde erscheint es städtebaulich sinnvoll auch auf der westlichen Straßenseite eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Fläche wird daher als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Hüven erfolgt über den direkten Anschluß an die L 64 innerhalb der Ortsdurchfahrt. Dabei wird das Gebiet über eine zentrale Zufahrt erschlossen. Diese Erschließung wird mit dem Straßenbauamt abgestimmt.

Die Wohnbaufläche in der Gemeinde Spahnharrenstätte ist über den ausgebauten Mühlenweg an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Versorgung der gewerblichen Baufläche in Hüven sowie der Wohnbaufläche in Spahnharrenstätte mit Trinkwasser von einwandfreier Qualität ist sichergestellt. Es erfolgt ein Anschluß an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Hümmling' mit Sitz in Werlte.

Ein Anschluß der Gemeinde Spahnharrenstätte an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Samtgemeinde Sögel ist im Rahmenentwurf vorgesehen, so daß eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung langfristig sichergestellt ist.

Bezüglich der in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte dargestellten Wohnbaufläche weist der Samtgemeinderat für die Übergangszeit darauf hin, daß sich aus den Unterlagen der Finanzverwaltung ergibt, daß zur Zeit 39 Wohnhäuser mit 133 Personen an das Kanalnetz Spahnharrenstätte angeschlossen sind. Nach Auskunft der Gemeinde Spahnharrenstätte ist wegen der geringen Bautätigkeit damit zu rechnen, daß die Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 8 "Hinter dem Sportplatz" der Gemeinde Spahnharrenstätte etwa im Jahre 1985 restlos bebaut sind. Zusätzlich werden dann etwa 25 Wohnhäuser mit ca. 100 Personen an das Kanalnetz Spahnharrenstätte angeschlossen sein. Da die Kapazität der Kleinkläranlage in Spahnharrenstätte auf 300 EWG ausgelegt ist, dürfte sie auch nach Anschluß des neuen Baugebietes noch ausreichend sein.

Für die Gemeinde Hüven wird die zentrale Abwasserentsorgung in der neuen Rahmenplanung geklärt. Ein Anschluß an die zentrale Kläranlage in Sögel ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Abwasserrahmenplanung der Samtgemeinde Sögel, die derzeit aufgestellt wird, trifft die notwendigen Aussagen bezüglich der zentralen Abwasserbeseitigung.

Das Oberflächenwasser wird schadlos den vorhandenen Regenwasserkanälen zugeführt. Ein erforderlicher hydraulischer Nachweis wird bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geführt. Außerdem werden die Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes beachtet, wonach für jedes Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG zu beantragen ist.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den Technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten diese Funde umgehend dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emslandes als unterer Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung zu melden. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß in den Gemeinden Hüven und Spahnharrenstätte verstärkt auf Bodenfunde zu achten ist. Außerdem ist der Baubeginn rechtzeitig vorher dem Schulverwaltungs- und Kulturamt zu melden.

Die Änderungsbereiche liegen teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Darin sind raumbedeutsame Maßnahmen so abzustimmen, daß es in seiner Eignung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Mitgliedsgemeinden werden daher ersucht auf eine sparsame Versiegelung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen hinzuwirken.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, wurden die Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mitgliedsgemeinden: Börger, Hüven, Spahnharrenstätte

E N T W U R F

Auslegungsexemplar

Lage der Gebiete und vorhandene Nutzungen

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel besteht aus drei Teilflächen.

zu 25.1: Diese Fläche liegt in der Gemeinde Börger und wird derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt.

zu 25.2: Die Teilfläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Hüven und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

zu 25.3: Diese Teilfläche liegt im Ortsteil Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der räumlichen Entwicklung

zu 25.1: Die Mitgliedsgemeinde Börger hat durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen. Im Laufe des damaligen Planungsverfahrens hatte der Rat der Gemeinde Börger beschlossen, diese Fläche, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt wird, in einer nächsten Flächennutzungsplanänderung als Waldfläche auszuweisen. Der Samtgemeinderat unterstützt die Absicht der Gemeinde Börger, den Waldanteil zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Aufforstung dieser Fläche erscheint sinnvoll, da sie unmittelbar im Westen an eine vorhandene große Waldfläche angrenzt. In der laufenden Flächennutzungsplanänderung wird sie daher als 'Fläche für die Forstwirtschaft' dargestellt. Sie soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Die abgegrenzte Fläche ist in der Zuteilungskarte beim Amt für Agrarstruktur Meppen. Diese Fläche soll die Gemeinde Börger im Rahmen der laufenden Flurbereinigung erhalten. In dem zum Wege- und Gewässerplan gehörenden landschaftsplanerischen Begleitplan ist die Fläche als künftige Forstfläche dargestellt.

zu 25.2: Die Mitgliedsgemeinde Hüven verfügt über keine gewerblichen Bauflächen. Aufgrund von geplanten Betriebsverlagerungen ist daher die Darstellung

einer solchen Fläche notwendig. Der Samtgemeinderat unterstützt die Absicht des Rates der Gemeinde Hüven, am vorgesehenen Standort ein Gewerbegebiet zu schaffen. Da keine immissionssensiblen Nutzungen angrenzen, erscheint die Standortentscheidung städtebaulich sinnvoll. Die Fläche wird als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt.

Im Hinblick auf die gewachsene Wohnbebauung in einer Entfernung von etwa 100 m östlich von der gewerblichen Baufläche sind in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Beschränkungen für bestimmte Anlagearten nicht auszuschließen.

Für eine Gliederung nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen kommt vor allem die Art oder der Grad des flächenbezogenen Immissionsverhaltens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Betracht.

zu 25.3: Die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Spahnharrenstätte vollzieht sich im Ortsteil Neustadt. Der Mühlenweg ist mit allen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen und verkehrsgerecht ausgebaut. Aus diesem Grunde erscheint es städtebaulich sinnvoll auch auf der westlichen Straßenseite eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Fläche wird daher als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Hüven erfolgt über den direkten Anschluß an die L 64 innerhalb der Ortsdurchfahrt. Dabei wird das Gebiet über eine zentrale Zufahrt erschlossen. Diese Erschließung wird mit dem Straßenbauamt abgestimmt.

Die Wohnbaufläche in der Gemeinde Spahnharrenstätte ist über den ausgebauten Mühlenweg an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Versorgung der gewerblichen Baufläche in Hüven sowie der Wohnbaufläche in Spahnharrenstätte mit Trinkwasser von einwandfreier Qualität ist sicherge-

stellt. Es erfolgt ein Anschluß an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Hümmling' mit Sitz in Werlte.

Ein Anschluß der Gemeinde Spahnharrenstätte an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Samtgemeinde Sögel ist im Rahmenentwurf vorgesehen, so daß eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung langfristig sichergestellt ist.

Bezüglich der in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte dargestellten Wohnbaufläche weist der Samtgemeinderat für die Übergangszeit darauf hin, daß sich aus den Unterlagen der Finanzverwaltung ergibt, daß zur Zeit 39 Wohnhäuser mit 133 Personen an das Kanalnetz Spahnharrenstätte angeschlossen sind. Nach Auskunft der Gemeinde Spahnharrenstätte ist wegen der geringen Bautätigkeit damit zu rechnen, daß die Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 8 "Hinter dem Sportplatz" der Gemeinde Spahnharrenstätte etwa im Jahre 1985 restlos bebaut sind. Zusätzlich werden dann etwa 25 Wohnhäuser mit ca. 100 Personen an das Kanalnetz Spahnharrenstätte angeschlossen sein. Da die Kapazität der Kleinkläranlage in Spahnharrenstätte auf 300 EWG ausgelegt ist, dürfte sie auch nach Anschluß des neuen Baugebietes noch ausreichend sein.

Für die Gemeinde Hüven wird die zentrale Abwasserentsorgung in der neuen Rahmenplanung geklärt. Ein Anschluß an die zentrale Kläranlage in Sögel ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Abwasserrahmenplanung der Samtgemeinde Sögel, die derzeit aufgestellt wird, trifft die notwendigen Aussagen bezüglich der zentralen Abwasserbeseitigung.

Das Oberflächenwasser wird schadlos den vorhandenen Regenwasserkanälen zugeführt. Ein erforderlicher hydraulischer Nachweis wird bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geführt. Außerdem werden die Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes beachtet, wonach für jedes Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG zu beantragen ist.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den Technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten diese Funde umgehend dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emslandes als unterer Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung zu melden. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß in den Gemeinden Hüven und Spahnharrenstätte verstärkt auf Bodenfunde zu achten ist. Außerdem ist der Baubeginn rechtzeitig vorher dem Schulverwaltungs- und Kulturamt zu melden.

Die Änderungsbereiche liegen teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Darin sind raumbedeutsame Maßnahmen so abzustimmen, daß es in seiner Eignung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Mitgliedsgemeinden werden daher ersucht auf eine sparsame Versiegelung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen hinzuwirken.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, wurden die Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 2 a (6) BBauG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung in der Zeit vom **24. Feb. 1986** bis **25. März 1986** öffentlich im Büro der Samtgemeinde Sögel ausgelegt ~~und war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom~~
.....

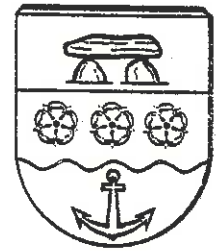
Sögel, den **25. März 1986**
.....

.....
Samtgemeindebürgermeister


.....
Samtgemeindedirektor

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



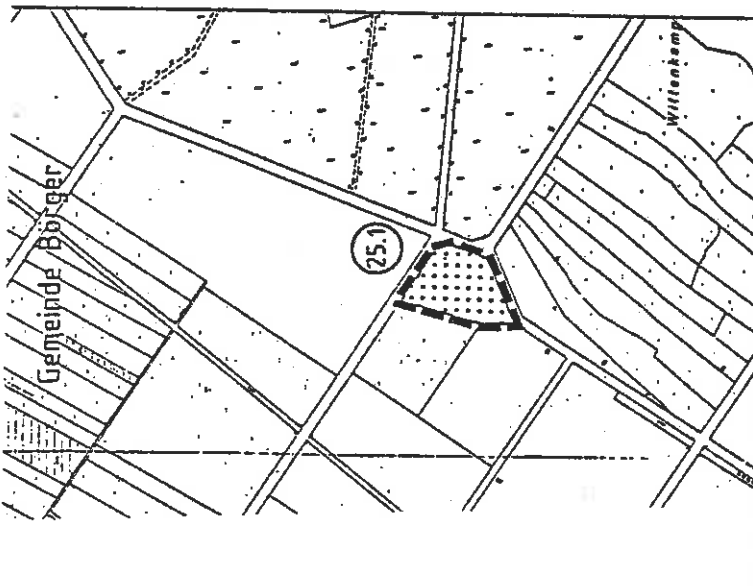
Nr. 27	Herausgeber: Landkreis Emsland	15.10.86
--------	--------------------------------	----------

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		341	Bebauungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 1 nach § 13 BBauG - Ortsteil Clusorth-Bramhar; Baugebiet: „Reiterweg“, der Stadt Lingen (Ems)	290
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		342	Bebauungsplan Nr. 143 - Teil I-A - Änderung Nr. 4 nach § 13 BBauG; Baugebiet: „Zwischen Wilhelmstraße, Klasingstraße, Gymnasialstraße, Kirchstraße und Mühlenbachstraße“ der Stadt Lingen (Ems)	291
332	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 1986 vom 15.09.86	285	343	Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	291
333	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Anderverne	285	344	Bebauungsplan Nr. 42 „Hafen- und Industriegebiet Nord - Teil I“ - 2. Änderung - der Stadt Papenburg	292
334	Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung	286	345	Bebauungsplan Nr. 13 „An der Rheder Straße“ - 3. Änderung - der Stadt Papenburg	293
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		346	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1986 vom 05.08.86	293
335	Bebauungsplan Nr. 44 „An der Lindenstraße“, Ortsteil Groß Hesepe, der Gemeinde Geeste	286	347	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel	294
336	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, Ortsteil Geeste, der Gemeinde Geeste	287	348	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1986 vom 15.09.86	294
337	10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Bereich Baugebiet „An der Lindenstraße“)	287			
338	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 1986 vom 14.07.86	288	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
339	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 1986 vom 11.09.86	289			
340	Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lathen	289			

347 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 03.09.86 (Az.: 309.9-21101-54047) die vom Rat der Samtgemeinde Sögel am 19.06.86 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BBauG genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel, Clemens-August-Str. 39; 4475 Sögel, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden.

Gemäß § 155 a Bundesbaugesetz, geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. S. 949) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Sögel, 23.09.86

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

348 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1986 vom 15.09.86

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 15.09.86 die folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht bzw. vermindert	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf
	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 182 100	567 300	749 400
die Ausgaben	+ 95 700	653 700	749 400
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 78 600	120 700	199 300
die Ausgaben	+ 78 600	120 700	199 300

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 1986 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.